

Richtlinie für die Vergabe des Hamburger Forschungspreises zu Alternativmethoden zum Tierversuch

1) Gegenstand der Preisvergabe

Ausgezeichnet wird eine Forschungsarbeit, deren Ergebnisse einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz oder der Minimierung oder Verbesserung von Tierversuchen leisten.

Der Preis wird zweijährlich vergeben. Die Höhe des Preisgeldes beträgt 50.000 €.

2) Voraussetzungen

Ausgezeichnet werden können

- die Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungen, die sich mit der Entwicklung und Validierung von Methoden beschäftigen, welche Tierversuche ersetzen oder reduzieren;
- Forschungen, deren Ergebnisse geeignet sind Schmerzen, Leiden oder Schäden von Versuchstieren zu mindern oder deren Haltung zu verbessern.

Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Hochschulen, Universitätskliniken, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieser Einrichtungen.

3) Einzureichende Unterlagen

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Eine unter Ziffer 1) genannte Publikation in Deutsch oder Englisch,
- eine zusammenfassende Projektbeschreibung (maximal 15 Seiten) in Deutsch oder Englisch
- eine ausführliche Begründung in Deutsch oder Englisch, in der folgendes erläutert wird:
 - Begründung der Relevanz für den Tierschutz unter Berücksichtigung
 - der Art des Tierversuchs, der durch die neue Methode ersetzt oder reduziert werden kann
 - der Tierzahl und Tierart, die durch das alternative Verfahren ersetzt werden können
 - der Tierbelastungen einschließlich der Schweregrade am Tier, die durch die Alternativmethode vermindert oder vermieden werden
 - Anwendungsbereiche des Verfahrens
 - ggf. Abgrenzung zu bestehenden ähnlichen Alternativmethoden und/oder Ausblick auf mögliche Weiterentwicklung von Alternativmethoden.

Forschungspreis

Es können sowohl wissenschaftliche Einzel- als auch Verbundprojekte eingereicht werden, die zu der unter 1. genannten Publikation geführt haben.

Bereits mit einem anderen Tierschutzpreis ausgezeichnete oder zu diesem Zweck eingereichte Unterlagen sind entsprechend auszuweisen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden grundsätzlich im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

4) Bewertungsgremium

Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit eines von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung einzurichtenden unabhängigen Gremiums. Die Mitglieder des Gremiums dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an eingereichten Forschungsprojekten beteiligt sein.

Das Bewertungsgremium soll aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen, davon

- 2 Wissenschaftler/innen mit tierexperimentellen Kenntnissen,
- 2 Wissenschaftler/innen der Hamburger Kommission nach § 15 TSchG,
- 2 Tierschutzbeauftragte/er
- 1 Vertreter/in der BGV
- 1 Vertreter/in der BWFG

Das Bewertungsgremium legt der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung die Ergebnisse der Prüfung der eingereichten Projekte sowie den Vorschlag zur Vergabe schriftlich und begründet vor.

5) Auswahlkriterien

Bei der Bewertung eines eingereichten Projektes durch das Auswahlgremium sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Publikation bzw. Annahme zur Publikation (jeweils peer-reviewed) innerhalb der letzten drei Jahre vor der Ausschreibung (Ausschluss-Kriterium);
- Schweregrad des zu ersetzenden Tierversuchs
- Auswirkung auf Versuchstierzahlen (Häufigkeit mit der ein Tierversuch zum Einsatz kommt, Anzahl der Tiere pro Versuchsansatz)
- Tierart und artspezifische Fähigkeit zu leiden (Entwicklungsstufe)
- Anwendungsbereich und Relevanz
- Praktische Anwendbarkeit
- Einhaltung der Seitenzahlbegrenzung

Forschungspreis

6) In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Für die Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz



Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks

Für die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung



2. Bürgermeisterin Katharina Fegebank